

§230

Vorsätzlich falsche Aussage

(1) Wer vorsätzlich vor Gericht als Zeuge, Sachverständiger oder Prozeßpartei falsche oder unvollständige Aussagen macht oder als Dolmetscher falsch übersetzt oder wer einen anderen zu einer unbewußt falschen Aussage verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer die Tat vor einem Notar, der Seekammer in einer Havarieverhandlung oder vor dem Patentamt begeht.

1. § 230 dient der Gewährleistung der Pflicht des Bürgers, als Zeuge, Sachverständiger oder Prozeßpartei gegenüber Gerichten und diesen insoweit gleichgestellten in Abs. 2 bezeichneten Organen wahrheitsgemäße Aussagen zu machen. Der falschen oder unvollständigen Aussage ist die vorsätzliche falsche Übersetzung eines Dolmetschers gleichgestellt.

2. Absatz 1 regelt die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen vorsätzlich falscher oder vorsätzlich unvollständiger Aussage eines Zeugen, Sachverständigen oder einer Prozeßpartei vor Gericht.

Durch eine falsche oder unvollständige Aussage kann das Gericht bei der Wahrheitsfindung getäuscht werden. Das betrifft auch die Aussagen zur Person. Die Nichtaussage unterliegt demnach nicht der Bestrafung nach § 230 und kann auch nicht durch andere Maßnahmen (z. B. Ordnungsstrafe des Gerichts) geahndet werden. Die Nichtaussage erschwert zwar evtl. die Arbeit des Gerichts, es wird dadurch aber nicht getäuscht.

Vollendet ist die Tat mit der falschen Aussage. Besteht eine Rechtspflicht zur Aussage, ist die Erfüllung des § 233 zu prüfen. Die unvollständige Aussage einer Prozeßpartei ist nicht strafbar, wenn sie unter ausdrücklicher Berufung auf das Aussageverweigerungsrecht unvollständig erfolgt.

3. Erfasst werden ausschließlich falsche Aussagen vor einem Gericht (Kreis-,

Bezirks-, Militär-, Militärobergericht, Oberstes Gericht) und vor den in Abs. 2 genannten staatlichen Stellen. Dies entspricht der besonderen Bedeutung der Wahrheit eines Sachverhalts für die Entscheidung einer dieser Stellen. Falsche Aussagen vor dem Staatlichen Vertragsgericht (als einem Organ des Ministerrates der DDR), den gesellschaftlichen Gerichten, der Volkspolizei, der Staatsanwaltschaft werden nicht erfaßt. In den Fällen, in denen der Zeuge auf Vorhalt eine falsche Aussage vor dem Untersuchungsorgan vor Gericht als wahr bezeichnet, macht er sich jedoch nach § 230 strafbar.

4. Der Vertreter des Kollektivs übt im Strafverfahren eine Doppelfunktion aus. Er hat die Auffassung des Kollektivs zur Straftat, zur Persönlichkeit des Täters und zu den erforderlichen Erziehungsmaßnahmen darzulegen (vgl. § 36 StPO). Seine Aussagen können jedoch, soweit sie Mitteilungen von Tatsachen zum Inhalt haben, ebenfalls Beweismittel sein (vgl. § 24 Abs. 2 StPO). Insofern ist der Kollektivvertreter Zeuge. Er ist dann als solcher zu belehren und bei vorsätzlich falscher Aussage nach § 230 strafrechtlich verantwortlich.

5. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Zeugen, Sachverständigen und Prozeßparteien oder Dolmetschern ist auf deren vorsätzlich falsche oder vorsätzlich unvollständige Aussagen bzw. falsche Übersetzungen beschränkt. Das ist besonders bei Bekundungen von Pro-